

*Urteil***VG Augsburg, § 60 Abs. 7 AufenthG
Unzumutbare Rückkehr für alleinstehende afghanische Staatsangehörige mit minderjährigen Kindern**

Wegen der allgemeinen Versorgungslage in Afghanistan besteht eine existentielle Gefahr und damit ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG für besonders schutzbedürftige Rückkehrer wie alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder bei einer Abschiebung nach Afghanistan, wenn dort kein unterstützungsfähiger Familienverband mehr vorgefunden wird. Insoweit reicht im Regelfall eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des angenommenen zukünftigen Geschehensverlaufs aus.

(Leitsätze der Redaktion)

Urteil des VG Augsburg vom 30.9.2013 – Au 6 K 13.30212

Aus dem Sachverhalt:

Mit ihren Klagen begehren die Klägerinnen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweise die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die Klägerin zu 1 und ihre Tochter, die Klägerin zu 2, sind afghanische Staatsangehörige aus der Volksgruppe der Tadschiken. Sie reisten nach Angaben der Klägerin zu 1 Anfang Juni 2012 aus Griechenland kommend mit zwei weiteren Kindern der Klägerin zu 1 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 13. September 2012 seien dann nochmals zwei Kinder der Klägerin zu 1 auf dem Landweg nach Deutschland nachgekommen. Am 5. Juli 2012 beantragten die Klägerinnen die Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 27. Mai 2013 gab die Klägerin zu 1 an, sie habe mit ihrer Familie von 2002 bis 2007 in ... gelebt. Ihr Sohn ... habe sich dort in die Tochter des Nachbarn, der ein Mujahedin gewesen sei, verliebt. Das Mädchen sei von ihrem Sohn schwanger geworden. Der Vater des Mädchens sei mit einer Heirat einverstanden gewesen, wenn auch umgekehrt sein Sohn die Tochter der Klägerin, ..., heiraten könne. Es sei dann auch zu zwei Verlobungen gekommen. Zwei Wochen nach der Verlobung sei ihr Sohn aber verschwunden. Weil man Angst gehabt habe, dass der Nachbar erfahre, dass seine Tochter von ihrem Sohn schwanger geworden sei, sei die Familie nach ... geflüchtet. Außerdem habe ... den Sohn des Nachbarn nicht heiraten wollen, deshalb habe man sie nach Österreich geschickt. Der Nachbar habe den Bruder der Klägerin zu 1 nach dem Verbleib der Familie befragt und ihn bedroht. Deshalb sei der Bruder ebenfalls nach Pakistan ausge- reist. Mittlerweile habe der Nachbar das Haus der Fa-

milie in ... besetzt. Zur Finanzierung habe man ein Grundstück in ... und ein Auto verkaufen müssen. Ihr Mann sei in ... vor etwa vier Jahren aus dem ... -Camp verschwunden, über seinen Verbleib wisse man nichts. Der Nachbar suche wegen der beiden fehlgeschlagenen Verlobungen nach wie vor nach ihnen. Sie befürchte, dass er sich an ihrer Familie rächen werde. Im Jahr 2011 seien sie nochmals heimlich für zwei Tage nach ... zurückgekehrt, um die Ausreise in die Türkei zu organisieren. Für die Türkei hätten sie ein Visum gehabt.

Das Bundesamt lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 2. Juli 2013 ab (Ziff. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 2) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziff. 3) nicht vorliegen. Die Abschiebung nach Afghanistan wurde angedroht (Ziff. 4). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, eine politische Verfolgung sei weder geltend gemacht noch ersichtlich. Das Vorbringen der Klägerin zu 1 sei insoweit auch nicht glaubhaft. Wäre ihre Familie vom Nachbarn wegen der Schwangerschaft seiner Tochter verfolgt worden, so wäre nach aller Lebenserfahrung die gesamte Familie gemeinsam geflüchtet. Es wäre nicht erst der Sohn bereits 2007 und dann auch noch der Ehemann der Klägerin 2009 verschwunden, ohne je wieder aufzutreten. Dass diese beiden Angehörigen dauerhaft außerhalb Afghanistans leben würden oder gar nicht mehr am Leben sein könnten, sei nicht ersichtlich. Gerade das Fehlen der Hauptbeteiligten mache eine Überprüfung der behaupteten Vorfälle unmöglich. Auch spreche die Tatsache, dass der in ... lebende Bruder der Klägerin zu 1 unbehelligt geblieben sei, gegen eine wirkliche Bedrohung. Unergründlich sei zudem, weshalb sich die Klägerinnen über Jahre hinweg in verschiedenen Staaten aufgehalten hätten, wo sie keinen Schutz vor politischer Verfolgung beantragen hätten. Den Klägerinnen sei die Rückkehr nach Afghanistan auch zumutbar. Nachdem es keine konkreten Hinweise dafür gebe, dass der Ehemann der Klägerin zu 1 außerhalb Afghanistans lebe oder gar verschollen sei, könne nicht unterstellt werden, dass die Klägerinnen im Falle ihrer Rückkehr keine Lebensgrundlage mehr hätten. Außerdem verfüge die Familie offenbar über ein beachtliches Vermögen, nachdem für die Ausreise die beträchtliche Summe von 37.000 Euro aufgebracht werden konnte.

Am 9. Juli 2013 ließen die Klägerinnen Klage erheben und beantragen, den Bescheid der Beklagten vom 3. Juli 2013 in Ziff. 2 bis 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG bei den Klägerinnen hinsichtlich Afghanistan festzustellen, hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen. [...]

der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn die Rückkehr des Ausländers in seine Heimat ihn einer vor der Werteordnung des Grundgesetzes nicht zu rechtfertigenden Gefahr aussetzen würde. Das ist der Fall, wenn der Ausländer einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzung ausgeliefert würde und diese Gefahren alsbald nach seiner Rückkehr und landesweit drohen würden. Erforderlich ist eine Gesamtschau sämtlicher Gefahren (BVerwG, U.v. 12.7.2001 – 1 C 2/01 – BVerwGE 114, 379/382; U.v. 29.6.2010 – 10 C 10/09 – NVwZ 2011, 48).

b) Den Klägerinnen droht bei einer Rückkehr aufgrund der allgemeinen Versorgungslage eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben.

Die allgemeine Versorgungslage in Kabul gestaltet sich nach wie vor schwierig. Die medizinische Versorgung in Afghanistan ist auf Grund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte weiterhin unzureichend und auch in Kabul gibt es noch keine hinreichende medizinische Versorgung. Die Grundversorgung ist für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung. Dies gilt verstärkt für Rückkehrer (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Afghanistan vom 4.6.2013, Stand: März 2013 – im Folgenden: Lagebericht – S. 18). Die Situation am Arbeitsmarkt ist ebenfalls äußerst schwierig. Ein Problem ist hierbei vor allem die Anzahl derjenigen, die z.B. ohne Gehalt in einem Familienbetrieb aushelfen. Dies sind zu 95 % Frauen (Lagebericht, S. 17). Die hohe Arbeitslosigkeit wird verstärkt durch Naturkatastrophen. Eine Folgeerscheinung ist u.a., dass ca. 1 Mio. oder 29,5 % aller Kinder als akut unterernährt gelten. Nach wie vor gehört Afghanistan zu den Ländern mit der höchsten Mütter- und Kindersterblichkeitsrate (Lagebericht, S. 18).

In der Gesamtschau der aktuellen Auskünfte ist davon auszugehen, dass die Rückkehrersituation, die ein Rückkehrer in Kabul vorfindet, wesentlich davon mitbestimmt wird, ob er sich auf familiäre oder sonstige verwandtschaftliche Strukturen verlassen kann, oder ob er auf sich allein gestellt ist. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser seine Vertrautheit mit den Lebensverhältnissen ist, desto leichter und besser kann er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und dort jedenfalls ein Existenzminimum sichern. Trotz der teilweise äußerst schlechten Sicherheits- und Versorgungslage kann allerdings nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass jeder Rückkehrer aus Europa den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden bei einer Rückführung nach

Aus den Gründen:

Die zulässigen Klagen sind nur teilweise begründet. Die Klägerinnen haben einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Bescheid des Bundesamts vom 2. Juli 2013 war deshalb aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. [...]

3. Die Klägerinnen haben jedoch einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

a) Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, welcher der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG berücksichtigt (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Wenn ein Ausländer weder durch einen Abschiebestopp noch durch eine gleichwertige ausländerrechtliche Erlass- oder Weisungslage vor Abschiebung geschützt ist, besteht die staatliche Verpflichtung, in verfassungskonformer Einschränkung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG das Vorliegen

Kabul erleiden müsste (vgl. hierzu auch BayVGh, U.v. 3.2.2011 – 13a B 10.30394 – Rn. 34 ff.; VGh BW, U.v. 14.5.2009 – Az. A 11 S 983/06 – juris Rn. 28).

Eine extreme Gefahrenlage kann sich nach Auffassung des Gerichts jedoch für besonders schutzbedürftige Rückkehrer wie alte oder behandlungsbedürftige kranke Personen, alleinstehende Frauen mit und ohne Kinder, Familien und Personen, die aufgrund besonderer persönlicher Merkmale zusätzlicher Diskriminierung unterliegen, ergeben. Dabei handelt es sich um eine zukunftsbezogene Prognose, für die kein „voller“ Beweis erbracht werden muss. Insoweit reicht im Regelfall eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des angenommenen zukünftigen Geschehensverlaufs aus. Das Gericht darf keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind (vgl. dazu BayVGh, U.v. 12.5.2011 – 13a ZB 10.30340 – juris Rn. 9).

c) Vor diesem Hintergrund ergibt sich nach Auswertung der beigezogenen und bewerteten Auskünfte nach Überzeugung des Gerichts im Fall der Klägerinnen wegen der allgemeinen Versorgungslage in Afghanistan eine existenzielle Gefahr bei einer Abschiebung nach Afghanistan.

Die Klägerinnen können bei einer Rückkehr nach Überzeugung des Gerichts nicht (mehr) auf familiäre oder verwandtschaftliche Strukturen zurückgreifen. Dies hat die Klägerin zu 1 bei ihrer informatorischen Befragung durch das Gericht glaubhaft dargelegt, ihre Töchter, die Klägerinnen in den Verfahren Au 6 K 13.30.30215 und Au 6 K 30.30214, haben dies spontan bestätigt. Bei ihrer Befragung wirkte die Klägerin zu 1 bemüht, die Fragen des Gerichts sachlich und detailliert zu beantworten, wobei sie insbesondere bei den Fragen nach dem Verbleib ihres ältesten Sohnes und ihres Ehemannes emotional sehr bewegt war. Die im Gerichtssaal anwesenden älteren Kinder der Klägerin zu 1 bestätigten und ergänzten den Vortrag der Klägerin zu 1 jeweils spontan. Das Gericht sieht deshalb keine Anhaltspunkte dafür, an dem in sich schlüssigen und im Vergleich zu den Angaben beim Bundesamt im Wesentlichen widerspruchsfreien Vorbringen grundlegend zu zweifeln. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Ehemann der Klägerin zu 1 in Afghanistan aufhält und sie bei einer Rückkehr Kontakt mit ihm aufnehmen könnte. Vielmehr ist er offensichtlich spurlos verschwunden. Gleiches gilt für den ältesten Sohn der Klägerin zu 1. Der Bruder der Klägerin zu 1, der die

Familie bei ihrer Ausreise aus Afghanistan unterstützt hat, lebt nach dem glaubhaften Vortrag der Klägerin mittlerweile ebenfalls in Pakistan. Die beiden in Afghanistan noch lebenden Schwestern der Klägerin zu 1 haben eigene Familien mit jeweils mehreren kleinen Kindern zu versorgen. Somit finden die Klägerinnen bei einer Rückkehr nach Afghanistan keinen unterstützungsfähigen Familienverband mehr vor. Die Klägerin zu 1 wird als Frau allein jedoch nicht in der Lage sein, für sich und die Klägerin zu 2 auch nur das Existenzminimum zu sichern. Sie selbst hat keinerlei Ausbildung und war nie erwerbstätig. Vermögenswerte oder finanzielle Reserven hat die Familie nicht mehr. Die Klägerin zu 1 hat glaubhaft dargelegt, dass die Grundstücke der Familie in ... zur Finanzierung der Ausreise verkauft werden mussten. Der Aufnahme einer Arbeit, die den Klägerinnen zumindest das Überleben sichern könnte, steht nicht nur die fehlende Ausbildung, sondern vor allem auch das traditionelle afghanische Familienbild entgegen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Klägerinnen wegen des Schutzes von Ehe und Familie nach Art. 6 GG nur gemeinsam mit den beiden weiteren minderjährigen Kindern der Klägerin zu 1, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die ebenfalls ein Klageverfahren anhängig gemacht haben (Az. Au 6 K 13.30213), abgeschoben werden können. Deshalb sind für die Prüfung von Rückkehrhindernissen alle Personen gemeinsam in den Blick zu nehmen. Ihre einzelne und isolierte Rückkehr ist weder realistisch noch von Rechts wegen von ihnen zu fordern. Unter diesen Voraussetzungen ist nicht davon auszugehen, dass das Existenzminimum der Familie bei einer Rückkehr nach Afghanistan gesichert ist. Die Klägerinnen haben daher einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Der Bescheid vom 2. Juli 2013 war in Ziffer 3, soweit er dem entgegensteht, aufzuheben.

4. Die Gewährung von Abschiebungsschutz hat zur Folge, dass auch die entsprechende Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des angefochtenen Bescheides aufzuheben war.